Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang | Poznań, den 15. April 1937 | Nr. 4

„Oberstes Gesetz unseres Handelns:
die Gemeinschaft!
Du und ich — wir alle gehören zusammen,
denn jeder ist des anderen Schicksal."

Vorwärts durch Leistung!

Inhalt: Nr. 4.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang | Poznań, den 15. April 1937 | Nr. 4

Die Verantwortung des Arbeitgebers
auf Grund der polnischen Sozialversicherung.

Von Dipl. Kfm. L. Harlos.

1. Gesetz vom 28. 3. 33 Dz. U. R. P. Nr. 51/33. Pos. 369.
2. Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 28. 12. 1933 Dz. U. R. P. Nr. 103/33. Pos. 818. betreffend Anmeldung, Gebuhrenentrichtung, Kontrole der Arbeitgeber.
3. Verordnung des Staatspräsidenten über Versicherung der Geistesarbeiter vom 24. 11. 1927 Dz. U. R. P. Nr. 106/27. Pos. 911 und spätere Aenderung.

Das Bestreben der polnischen Sozialversicherungsgesetzgebung, den Arbeitnehmer weitmoglichst in Schutz zu nehmen und ihm zu helfen, hat zur Folge, daß bei einer ganzen Reihe von Pflichten, die sich aus dieser Gesetzgebung für den Arbeitgeber ergeben, z. T. sehr weitgehende Sanktionsvorschriften vorhanden sind, die der Arbeitnehmer oder die Sozialversicherung dem Arbeitgeber gegenüber in Anwendung bringen können, sobald er den ihm durch die gesetzlichen Vorschriften auferlegten Pflichten nicht nachkommt. Die deutsche Reichsversicherungsordnung hat dem Arbeitgeber nicht so schwerwiegende Folgen für den Fall der Nichtbeachtung oder bewußten Hintergehung der Versicherungsbestimmungen angedroht wie dies in der neuen polnischen Sozialversicherungsordnung der Fall ist. Setzt heute auch im Reiche der betonte Gedanke der Betriebs- und Arbeitsgemeinschaft ein ganz anderes, soziales Verhalten des Arbeitgebers seinem Arbeitnehmer (= Mitarbeiter) gegenüber voraus!

Die Verantwortung unseres Arbeitgebers ergibt sich in erster Linie aus:

1. der Nichtanmeldung oder verspateten Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherungsanstalt (Ubezpieczalnia Społeczna),
2. der ungenauen Angabe der Verdienstverhaltnisse des Arbeitnehmers, und
3. aus der Nichtbezahlung oder nicht rechtzeitigen Entrichtung der Versicherungsbeitrage.

Die haufigsten Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Sozialversicherung finden ihren Ursprung in einem dieser Umstande und daher hat die Sozialversicherungsgesetzgebung mit Recht in erster Linie in diesen Punkten die Verantwortung des Arbeitgebers genau umrissen.

Dem Arbeitgeber entwachst aus dem Sozialversicherungsgesetz in zweierlei Hinsicht eine rechtswirksame Verantwortung:

1. gegenüber der Sozialversicherung aus der Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten. Es sind die sog. Strafbestimmungen;

2. gegenüber dem Arbeitnehmer, wenn demselben durch die Nichterfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten materielle Schaden entstanden sind.

1. Die Verantwortung gegenüber der Sozialversicherung.

Die Artikel 2—9 des Sozialversicherungsgesetzes vom 28. 3. 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 51/33, Pos. 369) umreißen den Kreis der Versicherungspflichtigen und den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht. Im Artikel 21 des gleichen Gesetzes und in der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 28. 12. 1933 ist die Art der An- und Abmeldung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber festgelegt.

Die Nichtbefolgung der durch diese Bestimmungen klar umrissenen Anmeldepflicht des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber kann für den letzteren zu weitgehenden Folgen führen. Im Teil VIII (Art. 269—286) sieht die Sozialversicherungsgesetzgebung eine ganze Reihe von Strafbestimmungen vor. Der Arbeitgeber kann für die Nichtanmeldung eines Arbeitnehmers zunachst zu einer Geldstrafe bis zu 500,— zł bestraft werden (Art. 269). Wenn jedoch der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter der Drohung, ihn zu entlassen, dazu zu bewegen versucht, sein Arbeitsverhaltnis vor den Versicherungsbehörden geheim zu halten oder falsche Angaben bezüglich der Höhe des Einkommens zu machen, kann die Strafe bis zu 3 000,— zł oder 3 Monaten Haft erhöht werden.

Auch unterliegt ein Arbeitgeber, der der Sozialversicherung bei der Anmeldung oder in den monatlichen Nachweisen falsche Angaben macht, einer Geldstrafe bis zu 3 000,— zł.

Besonders weitgehend ist die Bestimmung des Art. 271, wonach der Arbeitgeber, der dem Arbeitnehmer zu hohe Sozialversicherungsgebühren in Abzug bringt, als sie das Gesetz vorsieht, nicht nur dieselben dem Arbeitnehmer zurückerstatten muß, sondern darüber hinaus noch mit einer Geldstrafe bis zu 500,— zł bestraft werden kann. Da diese Bestimmung nicht davon ausgeht, ob der Arbeitgeber bewußt den Arbeitnehmer schadigen wollte, ist hier ein leichter und sich öfters wiederholender Grund zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und damit zu einer Heranziehung des letzteren zur Verantwortung gegeben.

Mit Recht hat der Gesetzgeber dem Arbeitgeber gegenüber für die nicht rechtzeitige Überweisung der von dem Arbeitnehmer in Abzug gebrachten Versicherungsbeitrage eine weitgehendere Verantwortung auferlegt als für den Teil der Beitrage, die der Arbeitgeber selbst zu entrichten hat. Nicht nur, daß diese Beitrage mit den gesetzlich vorgesehenen Zinsen auf dem Zwangswege eingetrieben werden können, sondern der Arbeitgeber tragt darüber hinaus noch die strafrechtliche Verantwortung, wie sie sich aus Art. 58 des Gesetzes über Vergehen ergibt, d. h. Geldstrafe bis zu 3 000,— zł

oder 3 Monate Haft. In einer Verfügung vom 7. 2. 1935, L. 23-515-6-7 hat die Sozialversicherungsanstalt (Zakład Ubezpieczeń Społecznych) in Warschau darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber diese Verantwortung unabhangig davon tragt, ob er die auf den Arbeitnehmer entfallenden Beitrage auch tatsachlich von dessen Gehalt in Abzug gebracht hat oder nicht.

Der landwirtschaftliche Arbeitgeber, der dem bei ihm Beschaftigten oder dessen Familie keine oder nicht ausreichende arztliche Hilfe zuteil werden laßt, kann nach Art. 212, Abs. 6 von der Kreisverwaltungsbehörde, an die sich in einem solchen Falle der Arbeitnehmer wendet, zum Tragen der mit der Erteilung der arztlichen Hilfe verbundenen Kosten gezwungen werden. Darüber hinaus kann er jedoch noch zu einer Geldstrafe bis zu 3 000,— zł bestraft werden (Art. 276). Auch in diesem Punkte wird der landwirtschaftliche Arbeitnehmer also durch das Gesetz weitgehendst geschützt.

Von Arbeitgebern, die ihre Arbeitnehmer nicht zur Sozialversicherung anmelden, werden die Beitrage vom Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht eingezogen. Wenn jedoch der Arbeitgeber durch eine langere Zeit als 26 Wochen die bei ihm Beschaftigten nicht zur Versicherung angemeldet hat, kann die Sozialversicherung das Doppelte der von ihr errechneten Versicherungsbeitrage vom Arbeitgeber einziehen oder ihm eine Geldstrafe auferlegen. In beiden Fallen muß der Arbeitgeber noch die in Art. 229 vorgesehenen Verzugszinsen entrichten.

2. Verantwortung gegenüber dem Arbeitnehmer.

Eine noch größere Verantwortung aus der Nichtbeachtung der ihm obliegenden Pflichten tragt der Arbeitgeber für Schaden und Nachteile, die dem Arbeitnehmer entstehen. Wahrend er in den vorher erwahnten Fallen lediglich auf Antrag der Versicherungsorgane bestraft wird, haftet er dem Arbeitnehmer in sehr weitgehendem Maße für die materiellen Schaden, die ihm dadurch entstehen. Im Artikel 232 heißt es wortlich:

> „Haben ein Versicherter oder dessen Familienmitglieder den Anspruch auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen wegen unterbliebener Anmeldung durch den Arbeitgeber oder wegen nicht fristgemaßer Entrichtung der auf ihn entfallenden Beitrage verloren, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, der betreffenden Person den gleichen Wert aller Leistungen, die er auf Grund seiner Versicherung erhalten wurde, zu zahlen und ihm die dadurch entstandenen Schaden und Verluste zu vergüten."

Zu diesem Zweck kann sich der Arbeitnehmer von der zustandigen Versicherungsanstalt eine Berechnung der Leistungen geben lassen, die ihm zustehen wurden, wenn der Arbeitgeber seinen Pflichten nachgekommen ware.

Durch diese Bestimmung ist die Verantwortung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer klar, eindeutig und sehr weitgehend festgelegt worden. Dem Arbeitnehmer ist damit der höchstmögliche Schutz gewahrt worden.

Die Verordnung des Staatspräsidenten über die Versicherung der Geistesarbeiter vom 24. 11 1927 enthalt gleichfalls eine ganze Reihe von Strafbestimmungen, die dem Arbeitgeber gegenüber zur Anwendung kommen, wenn dieser seine Pflichten nicht genügend oder überhaupt nicht erfüllt. Es sind dies in erster Linie ahnliche Bestimmungen wie sie das Sozialversicherungsgesetz für den Fall der Nichtanmeldung des Arbeitnehmers, der Angabe von den Tatsachen nicht entsprechenden Mitteilungen über die Höhe des Gehalts u. a. vorsieht. Entgegen dem Sozialversicherungsgesetz jedoch ist hier auch in Art. 141, Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, daß diese Strafen auf Antrag des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber von der zustandigen Starostei auf Antrag der Versicherungsanstalt auferlegt werden können.

Auch die Verordnung über die Versicherung der Geistesarbeiter sieht eine Haftung dem Arbeitnehmer gegenüber für materielle Schaden, die ihm durch den Arbeitgeber aus der Nichtbeachtung der Versicherungsbestimmungen entstanden. Der entsprechende Art. 112, Abs. 3 besagt:

> „Der Arbeitgeber ist materiell für die Schaden verantwortlich, die dem Arbeitnehmer bzw. dessen Familie aus der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Meldung entstanden. Die Versicherungsanstalt ist auf das Verlangen der daran interessierten Personen verpflichtet, eine Berechnung der Leistungen zu geben, deren der Arbeitnehmer bzw. dessen Familienmitglieder durch die Nichterfüllung der Pflichten seitens des Arbeitgebers verlustig gegangen sind. Bei der Entscheidung über die Höhe des Schadens, der dem Arbeitnehmer bzw. dessen Familie aus der Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen entstand, ist das Gericht an eine rechtskraftige Entscheidung über das Bestehen der Versicherungspflicht gebunden."

Der um Erstattung des materiellen Schadens gegen den Arbeitgeber klagende Arbeitnehmer muß dem Gericht demnach zunachst eine bereits rechtskraftige Entscheidung darüber vorlegen, daß er auch tatsachlich versicherungspflichtig war.

Bei der Behandlung der Rechtsfolgen, die dem Arbeitgeber aus der Nichtbeachtung der ihm obliegenden Pflichten entstehen, umreißt das Sozialversicherungsgesetz gleichzeitig den Begriff „Arbeitgeber", und dehnt die Verantwortung neben dem Arbeitgeber noch auf einen weiteren Personenkreis aus. Nach Art. 282, Abs. 1 ist ebenso wie der Arbeitgeber auch der Leiter der Arbeitsstatte für die Erfüllung der gesetzlichen Versicherungsvorschriften verantwortlich, ferner diejenigen Personen, die berufen sind, die diesbezüglichen Interessen des Arbeitgebers zu wahren (Abs. 2). Können die den letztgenannten Personen auferlegten Strafen nicht ausgeführt werden, so haftet der Arbeitgeber fur ihre Entrichtung.

Alle auf Grund des Sozialversicherungsgesetzes entstandenen Vergehen des Arbeitgebers verjahren grundsatzlich nach 3 Jahren.

Wenn ein Arbeitgeber innerhalb von 3 Jahren mindestens 3 Mal wegen Nichtbeachtung oder Nichterfüllung der ihm aus dem Sozialversicherungsgesetz entspringenden Verpflichtungen bestraft worden ist und vor Ablauf von 5 Jahren sich noch eines solchen Vergehens schuldig macht, wird er zu einem Monat Haft verurteilt (Art. 280).

Bei einem Streitverfahren zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch der Umstand nicht zugunsten des ersteren sprechen, daß der bei ihm Beschaftigte in einem besonderen Vertrag auf die ihm gesetzlich gegebenen Rechtsansprüche Verzicht geleistet hatte. Alle diesbezüglichen Abmachungen, die zum Nachteil des Versicherten ausfallen, sind namlich von rechtswegen von vornherein ungültig (Art. 291).

Die Verjährung von Ansprüchen.

W. M. Die regelmaßige Verjahrungsfrist schuldrechtlicher Ansprüche betragt 20 Jahre (Art. 281 Recht der Schuldverhaltnisse R. S.), anderer Ansprüche 30 Jahre (§ 194 B. G. B.) In 20 Jahren verjahren die Ansprüche auf Rückerstattung eines Darlehns aus rechtskraftigen Urteilen und Zahlungsbefehlen, vollstreckbaren Vergleichen und Urkunden, Ansprüche, die zur Konkurstabelle festgestellt sind, bezüglich deren ein schriftliches Anerkenntnis vorhanden ist, rückstandige wiederkehrende Leistungen und Zinsen, sofern sie kapitalisiert worden sind, Ansprüche aus einem Rechnungsabschluß (Art. 287 R. S.)

Der Ablauf der Verjahrungsfrist bewirkt, daß der Schuldner dem Berechtigten gegenüber bei Geltendmachung des Anspruches die Einrede der Verjahrung entgegenhalten kann. In diesem Falle dringt der Berechtigte mit seinem Klageanspruch nicht durch und wird damit abgewiesen. Das Recht selbst geht durch Ablauf der Verjahrungsfrist im Gegensatz zum Ablauf der Ausschlußfristen nicht unter. Zu bemerken ist, daß in einem Prozesse das Gericht die Verjahrung von amtswegen nicht berücksichtigt. Der Berechtigte kann sich jedoch jederzeit wegen eines bereits verjahrten Anspruches aus einer beweglichen Sache, die ihm zur Sicherung seines Anspruches von dem Verpflichteten verpfandet worden ist, befriedigen.

Die Verjahrung ist gehemmt:

a) bei Ansprüchen der Kinder gegen die Eltern wahrend der Dauer der elterlichen Gewalt, bei Ansprüchen geschaftsunfahiger oder in der Geschaftsfahigkeit beschrankter Personen gegen ihren Pfleger oder Vormund wahrend der Dauer der Pflegschaft bzw. Vormundschaft, unter Ehegatten für die Dauer der Ehe (Art. 277 R. S.)

b) So lange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege oder höhere Gewalt an der Geltendmachung der Leistung vor den polnischen Gerichten gehindert ist (Art. 277 R. S.)

c) So lange die Leistung gestundet ist oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde zur Verweigerung der Leistung vorübergehend berechtigt ist.

Ist die Verjahrung gehemmt, so wird der Zeitraum, wahrend dessen die Hemmung besteht, in die Verjahrungsfrist nicht eingerechnet. Fallen die Umstande, die die Hemmung bewirkt haben, weg, so lauft die Verjahrung weiter.

Die Verjahrung wird unterbrochen:

a) wenn der Verpflichtete seine Schuld anerkennt. Das Anerkenntnis kann bestehen, in einer entsprechenden schriftlichen oder mundlichen Äußerung, in einer Abschlags- oder Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder ahnl. (Art. 279 R. S.)

b) wenn der Berechtigte seinen Anspruch gerichtlich durch Klageerhebung geltend macht. Der Klageerhebung sind gleichgestellt: die Streitverkündigung, die Aufrechnung in einem Prozesse, der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, die Einleitung der Zwangsvollstreckung, die Anmeldung der Forderung im Vergleichs- oder Konkursverfahren sowie jede Handlung des Glaubigers, die die Feststellung oder Sicherstellung der Forderung durch ein Gericht bezweckt (Art. 279 R . S. und § 208212 B. G. B.).

Die Unterbrechung der Verjahrung bewirkt, daß der bereits abgelaufene Zeitraum uberhaupt nicht gerechnet wird. Nach Beendigung des Unterbrechungsgrundes beginnt eine neue Verjahrung zu laufen (Art. 280 R. S. und § 217 B. G. B.).

Eine bloße außergerichtliche Mahnung unterbricht die Verjahrung nicht.

	Art der Ansprüche	Frist	Fristbeginn
1. Angestellte, Arbeiter	deren Anspruche auf Lohn und Gehalt nebst Auslagen, sowie Ansprüche der Arbeitgeber wegen gezahlter Vorschüsse (Art. 284 R. S.)	3 Jahre	seit Fälligkeit
	Anspruche der Angestellten und Arbeiter wegen des ihnen zustehenden Gehaltes oder Lohnes bei Auflosung des Arbeitsvertrages wegen Verschuldens des Arbeitgebers (Art. 41, Ges. über die Geistesarbeiter, Art. 20, Ges. über d. Arb.)	6 Monate	seit Auflosung des Arbeitsvertrages.
2. Anstalten und Privatpersonen	deren Ansprüche für Gewährung von Unterhalt, Pflege, Erziehung und Unterricht, soweit diese Personen die Leistung in Ausübung ihres Berufes gewährt haben (Art. 285 R. S.)	2 Jahre	seit Fälligkeit.
3. freie Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte	Anspruche deren Personen für ihre Dienstleistungen (Honorare und Auslagen sowie gegen diese Personen gerichtete Ansprüche wegen gezahlter Vorschüsse)	5 Jahre	seit Fälligkeit.
4. Bürgschaft	Ansprüche gegen den Bürgen auf Erfüllung, es sei denn, daß er sich als Selbstschuldner oder gegen Entschadigung verbürgt hat (Art. 637 R. S.)	1 Jahr	seit Fälligkeit.
5. Gastwirte, Hoteliers	deren Ansprüche für Gewährung von Wohnung, Unterhalt, Dienste und Auslagen (Art. 285 R. S.)	2 Jahre	seit Fälligkeit.
6. Darleben	Anspruche des Darlehnsnehmers auf Hergabe des Darlehns (Art. 433 R. S.)	6 Monate	seit Verzug des Darlehnsgebers.
7. Genossenschaft	Ansprüche ausgetretener Genossen auf Rückzahlung der Anteile (Art. 27 Gen. Ges.)	5 Jahre	seit Fälligkeit.
	Anspruche der Genossen auf Zahlung des Gewinns (Art. 57 Gen. Ges.)	5 Jahre	seit Fälligkeit.
	Anspruche geg. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen Amtspflichtverletzungen (Art. 44 Gen. Ges.)	5 Jahre	seit Kenntnis des Schadens.
8. Geschäftsglaubiger	deren Anspruche gegen den früheren Firmeninhaber eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens, falls nicht auf Grund besonderer Vorschriften die Verjährung früher eintritt (Art. 48 H. G. B.)	3 Jahre	seit Eintragung der Veräußerung in das Handelsregister, oder späteren Fälligkeitstermin der Forderung.
9. Handelsgesellschaft offene, Gesellschafter	Ansprüche gegen einen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft, es sei denn, daß derartige Ansprüche der Gesellschaft gegenüber einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen (Art. 141 H. G. B.)	5 Jahre	vom Tage seit Löschung d. Firma oder der Eintragung des Austritts des Gesellschafters aus der Gesellschaft oder bei späterer Fälligkeit, seit Fälligkeit.

	Art der Ansprüche	Frist	Fristbeginn
	Ansprüche der Gesellschaft wegen Verletzung des Wettbewerb-Verbots (Art. 111 H. G. B.)	6 Monate	seit Kenntnis durch alle übrigen Gesellschafter.
	ohne Rücksicht auf Kenntnis	3 Jahre	seit Entstehen.
10. Handwerker	Ansprüche dieser für Ihre Leistungen (Art. 285 R. S.)	2 Jahre	seit Falligkeit.
11. Kaufleute, Gewerbetreibende	Ansprüche dieser für Ihre Leistungen (Art. 285 R. S.)	2 Jahre	seit Falligkeit.
12. Landwirte	Ansprüche dieser für gelieferte land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 285 R. S.)	2 Jahre	seit Falligkeit.
13. Miete	Ansprüche des Vermieters auf Mietsrückstände (Art. 282 R. S.)	5 Jahre	seit Falligkeit.
14. Pacht	Ansprüche des Verpächters auf Pachtrückstande (Art. 282 R. S.)	5 Jahre	seit Falligkeit.
15. Patente: Gebrauchs- u. Geschmacksmuster, Warenzeichen	Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts anerkannter Gebrauchs- und Geschmacksmuster oder Warenzeichen (Art. 25 bzw. 111. bzw. 188 des Ges. über den Schutz von Erfindungen, Warenzeichen und Mustern)	3 Jahre	vom Tage jeder widerrechtlichen Handlung.
16. Scheck	Regreßansprüche des Inhabers gegen Indossanten, Aussteller u. andere Schuldner (Art. 52 Scheck-R.)	6 Monate	seit Ablauf der Vorlegungsfrist
	Regreßansprüche der Scheckschuldner untereinander (Art. 52 Scheck-Recht).	6 Monate	vom Tage, in dem der Scheck von den Verpflichteten eingelost od. ihm gegenüber geltend gemacht worden ist.
	Ansprüche des Inhabers gegen den Aussteller auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung (Art. 59, Scheck-Recht).	3 Jahre	Nach Erlöschen der scheckrechtlichen Verbindlichkeit.
17. Sozialversicherung	Das Recht der Anstalt zwangsweise Beitrage beizutreiben (Art. 231 Soz. Vers. Ges.)	3 Jahre	seit Falligkeit.
	ohne Rücksicht auf Kenntnis der Versicherungspflicht (Art. 231 Soz. Vers. Ges.)	5 Jahre	seit Falligkeit.
	Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt auf deren Leistungen (Art. 116 des Soz. Vers. Ges.)	½ Jahr	seit Eintritt des den Anspruch begründenden Umstandes
	Ansprüche auf die einzelnen zuerkannten Beitrage (Art. 116 Soz. Vers. Ges.)	½ Jahr	seit Falligkeit.
	Das Recht Rentenansprüche wegen Unfall und Invalidität anzumelden (Art. 184 Soz.-Vers.-Ges.)	3 Jahre	seit Entstehen.
	Der Anspruch auf einmalige Abfindung wegen Todesfalls des Versicherten (Art. 184 Soz.-Vers.-Ges.)	1 Jahr	seit dem Tode des Versicherten.
	Der Anspruch der Witwe, die eine Witwenrente bezieht, auf einmalige Abfindung (Art. 184 Soz.-Vers.-Ges.)	1 Jahr	seit Abschluß der neuen Ehe.
	Schadenersatzanspruch der Soz. Vers. Anstalt gegen den Arbeitgeber (Art. 195 Soz.-Ver.-Ges.)	3 Jahre	seit Leistung durch die Anstalt.
18. Steuern	Das Recht des Staates, Steuerveranlagungen anzufertigen (Art. 101 der Steuerordnung)	5 Jahre	seit Schluß des Jahres in dem die Steuerpflicht entstanden ist
	Das Recht des Staates auf zwangsweise Beitreibung (Art. 130a der Steuerordnung	5 Jahre	seit Schluß des Jahres, in dem die Pflicht eingetreten ist.
19. Stempelsteuer	Ansprüche des Staates auf die Stempelsteuer. Die Frist läuft nicht vom Tage der Erfüllung des zu verstempelnden Vertrages (Art. 34 des Stempelsteuergesetzes)	5 Jahre	seit Falligkeit.
20 unerlaubte Handlungen	Anspruch auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung. (Art. 283 R. S.)	3 Jahre	seit Kenntnis des Schadens und der Person des Verpflichteten, höchstens 20 Jahre seit der Tat
	Stellt die unerlaubte Handlung ein Vergehen oder ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches dar (Art. 283 R. S.)	20 Jahre	seit der Tat.
21. unerlaubter Wettbewerb	Wegen unerlaubten Wettbewerbs (Art. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs)	3 Jahre	seit Kenntnis der Handlung und des Taters.
22. Wechsel	Ansprüche gegen den Akzeptanten (Art. 7 des Wechselrechts)	3 Jahre	vom Tage der Fälligkeit.
	Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und Aussteller	1 Jahr	vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes.
	und im Falle des Vermerks ohne Kosten	1 Jahr	seit dem Tage der Fälligkeit.

	Art der Ansprüche	Frist	Fristbeginn
	Ansprüche der Indossanten untereinander und gegen den Aussteller	6 Monate	vom Tage der Einlösung des Wechsels durch den Indossanten oder der gerichtlichen Geltendmachung gegen ihn.
	Ansprüche des Inhabers auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung gegen den Akzeptanten und Aussteller	3 Jahre	Nach Erlöschen der wechselmassigen Verbindlichkeit.
23. wiederkehrende Leistungen	Ansprüche auf rückständige wiederkehrende Leistungen (z. B. Unterhaltsrente) soweit spezielle Gesetze nicht eine besondere Verjährungsfrist vorsehen	5 Jahre	seit Fälligkeit.
	Zinsen, Ansprüche auf rückständige, vertragliche oder gesetzliche Zinsen (Verzugs-)	5 Jahre	seit Falligkeit.

Außer den Verjahrungsfristen kennt das Gesetz noch Ausschlußfristen. Der Ablauf einer Ausschlußfrist bewirkt, daß das von ihr betroffene Recht untergeht und deshalb grundsatzlich nicht mehr geltend gemacht werden kann. Trotz Ablaufs der Ausschlußfrist kann der Berechtigte jedoch in einigen Fallen mit einem Antrag sein Recht als Gegenforderung der anderen Partei gegenuberstellen. Der Ablauf der Ausschlußfrist ist vom Gericht von Amtswegen zu berucksichtigen.

Tabelle der Ausschlußfristen.

	Art der Ansprüche	Frist	Fristbeginn
Anfechtung des Rechts:	Rechtsgeschäfte des Schuldners außerhalb des Konkurses anzufechten (Art. 293 R. S.)	5 Jahre	seit Vornahme des den Gläubiger schädigenden Rechtsgeschäftes.
Kauf:	Das Recht Schadenersatzansprüche wegen Sachmängel geltend zu machen (Art. 336 R. S.)	1 Jahr	seit Übergabe der Sache.
	Bei Gebäuden	5 Jahre	seit Übergabe.
	Bei Tieren	6 Wochen	seit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
	Das Recht Schadenersatzansprüche wegen Rechtsmangel eines gekauften Gegenstandes geltend zu machen (Art. 319 R. S.)	1 Jahr	seit Kenntnis des Mangels.
	Bei Grundstücken	3 Jahre	seit Kenntnis.
Dienstvertrag:	Das Recht des Arbeitgebers bzw. Arbeitnehmers Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend zu machen (Art. 473 R. S.)	1 Jahr	seit Auflösung des Arbeitsvertrages.
Gaststatten:	Das Recht des Gastes Schadenersatzansprüche für den in Gaststätten erlittenen Schaden geltend zu machen (Voraussetzung für die Haftung des Gastwirtes ist dessen unverzügliche Benachrichtigung) (Art. 540 R. S.)	6 Monate	seit Kenntnis des Schadens.
Leihanstalt:	Das Recht des Verleihers Schadenersatzansprüche und das Recht des Entleihers Ansprüche wegen der von ihm gemachten Aufwendungen geltend zu machen (Art. 429 R. S.)	6 Monate	seit Rückgabe.
Mieten:	Das Recht des Mieters Ansprüche auf Rückerstattung der auf die Mietssache gemachten Aufwendungen und das Recht des Vermieters Schadenersatzansprüche wegen Verschlechterung des Mietsgegenstandes geltend zu machen (Art. 395 u. 397 R. S.)	6 Monate	seit Rückgabe.
Pacht:	Das Recht des Pächters Ansprüche wegen der auf den Pachtgegenstand gemachten Aufwendungen und das Recht des Verpächters Schadenersatzansprüche wegen Verschlechterung des Pachtgegenstandes geltend zu machen (Art. 403, Art. 395, Art. 397 R. S.)	6 Monate	seit Rückgabe.
Werkvertrag:	Das Recht Schadenersatzansprüche wegen Rechts- und Sachmängel geltend zu machen (Art. 488, 336, 519 R. S.)	1 Jahr	seit Kenntnis bzw. Übergabe.
	Bei Gebauden	5 Jahre	seit Übergabe.

Werbt für Euren Verband!

⁂ ⁂ Verbands-Nachrichten ⁂ ⁂

Metallhandwerkertagung.

Der Verband für Handel und Gewerbe e. V. veranstaltet als 2. Fachschaftstagung während der Posener Messe, und zwar am 7. und 8. Mai d. Js. in den Räumen des Deutschen Hauses die Schulungstagung für das Metallhandwerk. Der Zeitpunkt ist so gewählt, daß die interessierten Mitglieder und Gäste aus der Provinz, Meister, Gesellen und Lehrlinge, mit der Fachschaftstagung zugleich auch die Posener Messe besuchen können.

Der Besuch der Tagung soll keine großen Unkosten verursachen: ein kostenloser Fahrradstand steht zur Verfügung, das Mittagessen wird als billiger Eintopf an beiden Tagen gemeinsam eingenommen, für billige oder Freiquartiere wird gleichfalls vorgesorgt.

Im Programm der Tagung sind Vorträge und Darbietungen aus allen Wissenszweigen des Metallhandwerks vorgesehen. Erste Fachkräfte sprechen über neue Arbeitsmethoden, über Materialkunde, über zeitgemäße Gestaltung in Blech, Eisen oder Kupfer, über die Frage der Kalkulation und der Selbsthilfe im Handwerk. Auch die Lage des deutschen Metallhandwerkers in Polen, des Nachwuchses und der Handwerksjugend werden besprochen, wie auch die rechtliche und steuerrechtliche Lage unserer Handwerksbetriebe im besonderen Berücksichtigung finden wird. Nach den Vorträgen ist Gelegenheit zu freier Aussprache gegeben. Jeder hat die Möglichkeit, Fragen zu stellen, zu raten oder sich beraten zu lassen.

Am ersten Tage der Tagung findet ein geselliger, gemeinschaftlicher Abend statt, am zweiten Tage veranstaltet die Posener Ortsgruppe den traditionellen Messeabend, der auch in diesem Jahre, wie in den Vorjahren besondere Ausgestaltung findet.

An alle Angehörigen des Metallhandwerks, Meister, Betriebsleiter, Gesellen, Lehrlinge sind bereits Einladungen versandt worden. Die Lehrlinge sind auf den Berufswettkampf aufmerksam gemacht worden. An alle Betriebsleiter ist der Appell ergangen, im Interesse für ihr Handwerk zu werben und für guten Besuch und Teilnahme an der Tagung Sorge zu tragen. Alle, die es angeht, sollen an diesen Tagen in Posen sein. Die von uns bereits herausgeschickten Einladungen waren mit Anmeldezetteln versehen, die bis zum 20. d. Mts. an die Hauptgeschäftsstelle eingesandt werden müssen. Achten Sie auf diesen Termin; jeder soll mitarbeiten, soll seine Berufskameraden, seine Gesellen, seine Lehrlinge aufmerksam machen und zum Besuch der Schulungstagung anhalten. Ein jeder von uns halte sich verantwortlich für seinen Berufskollegen. Keiner darf mehr fern stehen und uninteressiert an den gemeinsamen Belangen unseres Handwerks vorübergehen.

Wir erwarten die Anmeldung aller Eingeladenen und Interessierten bis zum 20. d. Mts.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Fritz Olier. Büro: Chodzież, Rynek 21. Tel. 78. Sprechstunden täglich von 9—11 Uhr vormittags.

Sprechstundenplan:

Budsin: Donnerstag, den 13. Mai, nachm. von 5—6 Uhr bei Hein.
Czarnikau: Montag, den 10. Mai, nachm. 4—6 Uhr bei Just.
Filehne: Sonnabend, den 1. Mai, nachm. 6—7 Uhr bei Duwensee.
Kolmar: Jeden Donnerstag von 9—11 Uhr im Büro.
Ritschenwalde: Vor der Versammlung.
Samotschin: Freitag, den 7. Mai, nachm. 3—4 Uhr, und Sonnabend, den 22. Mai, nachm. 3—4 Uhr im Lokal Erdmann.
Wongrowitz: Vor der Versammlung.

Versammlungskalender:

Budsin: Donnerstag, den 13. Mai, abends 8 Uhr im Lokal Hein.
Czarnikau: Montag, den 10. Mai, abends 8 Uhr im Lokal Just.
Filehne: Sonnabend, den 1. Mai, abds. 8 Uhr im Hotel Duwensee.
Kolmar: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.
Ritschenwalde: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.
Samotschin: Sonnabend, den 22. Mai, abends 8 Uhr im Lokal Schramm.
Wongrowitz: Dienstag, den 4. Mai, abends 8 Uhr, Lokal wird bekanntgegeben.

Die Ortsgruppe Ritschenwalde wird gebeten, den Versammlungstag rechtzeitig bekanntzugeben, damit der Bezirksgeschäftsführer an der Versammlung teilnehmen kann.

Die Bezirksgeschäftsstelle Kolmar.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Tel. 7711.
Posen: Jeden Sonnabend von 10—13.30 Uhr.
Gnesen: 10. und 24. 5. 37, 9—13 Uhr bei Bruckner.
Kiszkowo: 10. 5., 14 Uhr bei Prenzlow.
Kurnik: 14. 5.
Rogasen: 19. 5.
Kletzko: 24. 5., ab 14 Uhr bei Glembocki.
Dusznik: 21. 5.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer Kolata. Büro: Pl. Marszałka Piłsudskiego 26.
Neutomischel: Täglich von 9—11 Uhr.
Bentschen: Bei Herrn Fleischermeister G. Franke zu erfahren.

IV. Wollstein:

Geschäftsführer Donner. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.
Wollstein: Täglich von 9—11 Uhr im Büro der Buchstelle.
Rakwitz: Dienstag, den 11., und Dienstag, den 25. Mai 1937.

V. Lissa:

Geschäftsführer Klose, Leszno, ul. Leszczyńskich 19
Lissa: Jeden Mittwoch von 9 bis 12 Uhr im Büro der Buchstelle, ul. Leszczyńskich 19.
Schmiegel: Montag, den 3. Mai, und Donnerstag, den 20. Mai, im Kreditverein von 9 bis 12 Uhr.
Bojanowo: Donnerstag, den 6. Mai, von 9 bis 12 Uhr bei Herrn K. Zieboll.
Poniec: Freitag, den 7. Mai, bei Herrn C. Handke.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer H. Seeliger. Büro: Rynek 71, Eingang ul. Rynkowa.
Krotoschin: Jeden Dienstag vormittag.
Kobylin: Montag, den 19. 4. 37.
Jutroschin: Montag, den 19. 4. 37. von 13—16 Uhr bei Herrn Mühlnickel.
Ostrowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch bei Herrn Kurzbach.
Zduny: Jeden Dienstag nachm. bei Herrn Reimann.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Nowak. Büro: ul. Baranowska 17.
Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.
Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschäftsführer Luck. Büro: ul. 17 stycznia bei Reinecke.
Birnbaum: Täglich von 9 bis 12 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Jeden letzten Montag vor dem Ersten im Lokal der Frau Lange, Rynek, von 10 bis 12 Uhr.

Aus den Ortsgruppen.

Czarnikau:

Auf der Monatsversammlung vom 15. Marz d. Js. erstattete der Obmann Bericht über die Beiratssitzung und Mitgliederversammlung des Verbandes am 10. Marz. Ferner wurden die geplanten Aenderungen des Statuts bekanntgegeben. Nach Besprechung von Steuer- und Verbandsangelegenheiten sowie Ausgabe der Mitgliedsausweise wurde die Versammlung geschlossen.

Gnesen:

Am 17. Marz 1937 8 Uhr abends hatte die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung im Kasino. Der Obmann Schröter eröffnete die Versammlung und begrüsste aus Posen Herrn Ing. Schmidt von der „Berufshilfe" und Herrn Dr. Thomaschewski von der Hauptgeschäftsstelle Posen des Verbandes. Eingangs gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Vorstandsmitgliedes der Ortsgruppe, des Herrn von Hertell. Die Ortsgruppe ehrte den Toten durch Erheben von den Platzen. Der stellv. Vorsitzende Tischlermeister Wolff erstattete Bericht über die Generalversammlung und Beiratssitzung des Verbandes, die am 10. Marz in Posen stattgefunden hatten. Er hob besonders hervor, dass die immer wieder vom Beirat und Hauptvorstand gebrachten Anregungen für Werbung und intensive Arbeit endlich auch in der Ortsgruppe Gnesen Anklang und Gehör finden möchten. Ing. Schmidt hielt dann sein Referat uber die Berufsaussichten des Nachwuchses in unserem Lande. Er wies besonders darauf hin, dass nur auf der Basis des Leistungsprinzips, bei völkischer Ausrichtung und ganzem Einsatz, ein Fortkommen hier zu erwarten sei. Der Vortrag wurde mit Interesse aufgenommen. Es ist zu bedauern, dass die Mitarbeit des stadtischen Deutschtums in Gnesen so gering ist, so dass nur ein Bruchteil der Kreise dem Vortrage beiwohnten, an die er gerichtet war. Anschliessend wurde an Stelle des verstorbenen Schriftführers von Hertell Verbandskamerad Dittmann mit der Fuhrung des Amts des Schriftwarts betraut. Gegen 10 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Gostyn:

Am 9. Februar 1937 hatte die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung die durch den Obmann Schmiedemeister Reimann eröffnet wurde. Herr Reimann begrüsste besonders die erschienenen Damen. Den Vortrag des Abends hielt Verbandskamerad Lehrer Majewski über das Thema: „Kalkulation im Handwerkergewerbe". Der aktuelle Vortrag wurde mit allgemeinem Interesse aufgenommen. Nach Schluss der Versammlung blieben Mitglieder und Familienangehörige bei Kaffee und Kuchen fröhlich vereint. Die Veranstaltung zeugte von dem harmonischen Zusammenleben, das jetzt in der Ortsgruppe herrscht.

Jutroschin:

Am 1. Marz 1937 hatte die Ortsgruppe bei Stenzel ihre Generalversammlung. Die Tagesordnung sah den Tatigkeitsbericht des Vorstandes vor, weiter Neuaufnahmen, Einziehen der rückstandigen Beitrage, Neuwahlen. Zum Obmann und Beirat wurde wiedergewahlt: Herr Backermeister Kurt Mühlnickel; zum Schriftwart wurde neugewahlt Herr Günther Schulz. Der Kassierer Walter Lammchen wurde wiedergewahlt. Zu Kassenprufern wurden die Herren Heinrich Boeversen und August Baude ernannt.

Samotschin:

Am 13. März hatte die Ortsgruppe ihre Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Geschaftsführers Glier-Kolmar. Nach Eröffnung durch den Obmann Kaufmann Erdmann, nach Verlesung von Protokoll und Jahres- sowie Kassenbericht und erteilter Entlastung gab das Beiratsmitglied Zielsdorf einen Bericht über die Beiratssitzung und Verbandstagung vom 10. März in Posen. Die Ausgabe der Lesemappe wurde Verbandskamerad Raatz ubertragen, der gleichzeitig mit der Werbetatigkeit beauftragt wurde. Geschaftsfuhrer Glier erganzte die Ausführungen über die Beiratssitzung und die Verbandstagung. Zwei neue Mitglieder konnten aufgenommen werden.

Posen:

Metallhandwerkertagung.

Gelegentlich der 2. Fachschaftstagung, die der Verband für Handel und Gewerbe für das deutsche Metallhandwerk in Posen in der Zeit vom 7.—8. Mai organisiert, werden fur eine Reihe auswärtiger Teilnehmer Freiquartiere bzw. billiges Nachtlager benötigt. Es ergeht deshalb an unsere Posener Verbandsmitglieder der Appell, Quartiere bis zum 5. Mai dem Verbandsbüro (Al. Marsz. Pilsudskiego 25) anzuzeigen. Es wird angenommen, dass unsere Posener Ortsgruppe den Beweis für verbandskameradschaftliche Verbundenheit durch Meldung zahlreicher Freiquartiere erbringt.

Wir betrauern das Ableben zweier Mitglieder, der Herren

Pastor Paul Hammer
Posen

und

Kaufmann Karl Neumann
Duszniki.

Wir werden das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten.

Verband für Handel und Gewerbe e. V.
Ortsgruppe Posen.

Schmiegel:

Am 20. Marz l. Js. wurde im Gasthause Fechner unsere diesjahrige Vollversammlung abgehalten. Schriftführer und Kassenwart berichteten über das abgelaufene Jahr. Nach erfolgter Kassenprüfung wurde dem gesamten Vorstande für 1936 Entlastung erteilt. In der daran anschliessenden Vorstandswahl wurde zum Vorsitzenden der Ortsgruppe Herr Heinrich Hentschel, zum stellvertr. Vorsitzenden Herr Adolf Bamberger, zum Kassenwart Herr Georg Hoffmann, zum Schriftführer Herr Karl Schittheim, zu Kassenprüfern die Herren Emil Langner und Walter Rolle, zum Beiratsmitglied Herr Karl Schittheim und zu seinem Stellvertreter Herr Emil Langner gewählt. Auf Vorschlag des Herrn Hentschel soll in Zukunft mindestens alle zwei Monate und nach Möglichkeit in kürzeren Zeitabstanden eine Versammlung stattfinden. Die nachste Versammlung soll möglichst schon im April abgehalten werden. Hierauf sprach Herr Georg Hoffmann über die kommende Tagung des metallverarbeitenden Handwerks. Nach langerem, zwanglosem Beisammensein wurde die Versammlung geschlossen.

Wollstein:

Am 8. Marz hielt die Ortsgruppe in der Konditorei Schulz ihre Monatsversammlung ab, die von den Mitgliedern, sowie geladenen Gasten gut besucht war. Der Obmann, Herr Kaufmann Bruno Schulz, eröffnete die Versammlung. In der unter Punkt 1 vorgesehenen Erganzungswahl wurden einstimmig die beiden Verbandsmitglieder, Herr Bruno Weimann als 2. Beiratsmitglied und als dessen Stellvertreter Herr A. Kanthak gewählt. Herr Hentschel, Schmiegel, Mitglied des Hauptvorstandes, hielt einen Vortrag über Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft. In seinen Ausführungen wies der Redner u. a. darauf hin, dass neben einer guten Berufsausbildung eine einwandfreie Buchhaltung sowie Eigenkapital gehört. Anschliessend folgte der Vortrag des Mitgliedes Herrn Norbert Findeklee über das Thema „Dienst am Kunden". Der Vortragende wies auf die vielen Sünden der Kaufleute und Handwerker hin und brachte an Hand von Beispielen Vergleiche, wie man es machen und wie man es nicht machen soll. Es war dies der erste Vortrag, der von einem jüngeren Verbandsmitglied der Ortsgruppe gehalten wurde, und es ware zu wünschen, dass durch diese Anregung weitere so interessante Vortrage folgen wurden. Ueber beide Vortrage folgte eine lebhafte Aussprache. Der Obmann berichtete noch kurz uber das neue Grenzenschutzgesetz und schloss die Versammlung mit dem Wunsche, jedes Verbandsmitglied möge ein gutes Ostergeschaft machen.

Steigerung der Leistung

in handwerklichen Arbeiten sichert Dir die Zufriedenheit Deiner Kundschaft.

Zu vollendetem Können und umfassender Kenntnis gelangst Du nur durch tiefstes Wissen um Dein Handwerk.

Deshalb . . . . lerne!

Der Angestellte

Aus dem Leben des Vereins Deutscher Angestellter.

Der Verein hat für seine Mitglieder einen Schrebergarten am Diakonissenhaus erworben. Dadurch wird auch den Angestellten, die sonst über keinen Garten verfügen, Gelegenheit geboten, ohne großen Kostenaufwand im Sommer die freien Stunden des Tages in Luft und Sonne zu verbringen. In diesem Garten, der übrigens schön gelegen ist, werden unsere Mitglieder auch Geselligkeit pflegen können.

Im Monat Mai planen wir für die Mitglieder einen Wettbewerb in Kurzschrift und Schreibmaschine. Wir erwarten, daß sich an diesem Wettbewerb besonders unsere Berufskameradinnen rege beteiligen werden, zumal für die „Sieger" wertvolle Preise zur Verfügung stehen. Nahere Nachrichten ergehen noch.

Auf die „allgemeine Ermüdungserscheinung" und auf die Interesselosigkeit für geistige und kulturelle Dinge haben wir in unserem letzten Bericht ausführlich hingewiesen. Wir wiederholen die Bitte an alle unsere Mitglieder, diese Zeitkrankheit endlich zu überwinden. Jeder kann dazu beitragen, daß diesem Zustand der geistigen Tragheit, der sich innerhalb unseres Deutschtums bemerkbar macht, ein Ende gemacht wird. Auslanddeutsche müssen wach und auf dem Posten sein. Für den deutschen Angestellten gilt das ganz besonders. Er darf keine Gelegenheit vorübergehen lassen, die seinen Blick weitet und die seine Kenntnisse und sein Wissen vervollkommnen. Dadurch erwirbt er sich das Rüstzeug im schwierigen Kampf um die Existenz. Diesem Zweck dienen auch unsere Vortragsabende. So hatten wir am 31. Marz in unserem Heim einen Gast aus Nordschleswig, der uns ein anschauliches Bild von der Lage des dortigen Deutschtums entwarf. Offen gesagt: wir wurden alle etwas neidisch und wünschten uns hier als Auslanddeutsche ebensolche Verhaltnisse. Die deutsche Volksgruppe im schleswig-holsteinschen Gebiet, das zu Danemark gefallen ist, besitzt besonders in kulturellen Dingen große Freiheit. Die Lehrer für die Privatschulen werden z. B. in Deutschland ausgebildet. Unsere Brüder in Nordschleswig sind auch nicht vom Mutterlande durch eine Paßmauer getrennt wie wir. Da uns nun einmal das Schicksal harter anfaßt, müssen wir um so mehr zusammenstehen; jeder in seiner Berufsgemeinschaft.

Am 16. Marz haben wir uns im Heim zu einem Kameradschaftsabend versammelt, der unter dem nicht alltaglichen Thema: „Gansehaut und Zahneklappern" stand. Es war ein Abend, an dem wir den Alltag vergessen sollten und uns in ein Reich begaben, in dem Freund Hein und seine nichtsnutzigen Brüder, die echten und fast echten Gespenster, die Hauptrolle spielten.

Am Mittwoch vorher hörten wir einen Vortrag über Wohnkultur mit Lichtbildern. Diese Lichtbildreihe ist von Fachleuten zusammengestellt worden; ein Innenarchitekt hat dazu einen entsprechenden Text geschrieben, den Berufskamerad Heinze las.

Am Mittwoch, dem 21. April, soll unsere diesjahrige ordentliche Generalversammlung stattfinden, zu der die Mitglieder noch besondere Einladungen erhalten.

Der Handwerker

Kalkulieren ist eine Kunst.

Dadurch eben unterscheidet sich der selbstandige Handwerker vom unselbstandigen, daß er nicht nur ein guter Fachmann, sondern auch ein guter Kaufmann sein muß. In seiner Hand liegt die Kalkulation, und nur wenn er die wirklich beherrscht, kann er auf die Dauer Erfolg haben.

Es gibt noch zuviel Handwerker, die sich diese verantwortungsvolle Arbeit allzu leicht machen. Sie berechnen immer „Konkurrenzpreise abzüglich zehn Prozent", und wenn sie schon einmal selbst zu rechnen anfangen, sieht das häufig so aus: „Von diesem Halbfabrikat kostet mich der Meter einen Złoty. Ich liefere ihn dem Kunden einschließlich Einbau mit ein Złoty sechzig Groschen. Also habe ich schön verdient, namlich sechzig Groschen am Meter." In Wahrheit haben sie vielleicht, wenn es gut geht, zehn Groschen verdient, denn wo sind hier die eigenen Gestehungskosten? Manchmal stimmt's ja gerade, so daß auch solche Handwerker leben, aber von welchen Zufallen hangt der Bestand ihres Geschaftes ab? Wen läßt sein Glück immer die richtige Schätzung finden?

In einer richtigen Kalkulation wird überhaupt nichts geschatzt. Man rundet auch nichts ab. Dazu ist es Zeit, wenn die Endsumme errechnet ist.

Jede Kalkulation muß uns eine klare Antwort auf folgende Fragen geben: „Was kostet mich die Arbeit selbst?" „Was verdiene ich daran?"

Darüber hinaus soll die Kalkulation so weitgehend unterteilt sein, daß möglichst jedes einzelne Kostenelement für sich angeführt ist. Nur dann können wir namlich, besonders bei Vorkalkulationen, prüfen, wo ein Fehler steckt, um diesen wenigstens für die Zukunft zu vermeiden.

Die Kalkulation des Handwerkers ist deswegen besonders schwer, weil er individuelle Einzelleistungen zu berechnen hat, die sich fast niemals gleichen. Die Industrie, die Massenartikel kalkuliert, und deren Berechnungen auf lange Zeitraume gültig bleiben können, hat es hier viel leichter. Wenn man aber umgekehrt sieht, wieviel sorgfaltiger die Industrie kalkuliert, fühlt man leises Bedauern. Gewiß sind ihre Hilfsmittel größer, aber für den Handwerker ist die richtige und vollkommene Kalkulation doch einfach eine Lebensfrage!

Nach alledem ist es selbstverstandlich, daß jede Kalkulation schriftlich zu erfolgen hat und aufbewahrt werden muß. Die Form soll übersichtlich sein, damit man nichts vergißt und sich auch spater noch darin zurechtfindet. Jede richtig befundene Kalkulation ist ja Erfahrungsmaterial für kommende Arbeiten. Man sollte sich also ein Kalkulationsschema als Formular vorbereiten oder wenigstens ein Muster als sogenannten „Spiegel" bereithalten. Der kleine Handwerker kann sich den Vordruck selbst hektographieren, im übrigen ist auch eine Seite Buchdruck nicht teuer und hat den Vorzug der Übersichtlichkeit.

Man beginnt mit der Ermittlung und Einsetzung der Materialkosten. Hier ist nicht immer der Rechnungswert maßgebend. Eingesetzt wird der Betrag, den die Materialeinheit den Handwerker „frei eignes Lager" kostet. Rollgelder, Transportkosten usw. werden also zuzuzahlen, zurückgegebene Kisten, Flaschen usw. aber mit dem Gutschriftswerte abzuziehen sein.

Anschließend erfolgt die Feststellung der Löhne. Die Grundlagen bilden Tarif, bestehende Vereinbarungen oder ortsübliche Lohnziffern. Bei Vorkalkulationen ist es nun,

soweit es sich nicht um Akkordarbeiten handelt, sehr schwer, im Voraus zu bestimmen, wieviel Zeitlohn aufgewendet werden muß. Scheinbar bleibt nur die Schatzung übrig. In Wahrheit liegt aber die hohe Kunst des Meisters darin, aus Erfahrung, Beobachtung und früheren Kalkulationen möglichst genau zu wissen, wieviel ihm gerade seine Gesellen und Arbeiter auf den einzelnen Fachgebieten in der Stunde leisten. Bei nachtraglicher Kalkulation (fur die Rechnungslegung) fallen diese Schwierigkeiten weg, weil die Leistung dann feststeht. Aber auch hier besteht eine große Fehlerquelle: Die nachlassige Ermittlung der geleisteten Stunden.

Ein Kapitel für sich ist der sogenannte „Meisterlohn". Bei Meistern, die mit Gefolgschaft arbeiten, ist er eigentlich zwecklos und verschleiert nur das Gesamtbild. Der Lohn des Meisters liegt im „Gewinn". Nur so wird sein tatsachlicher Arbeitsaufwand voll einkalkuliert, denn er hat doch auch noch eine Menge unproduktive Arbeit zu leisten, die der „Meisterlohn" gar nicht erfaßt, weil er nur für die tatsachliche, praktische Arbeit am Werk berechnet werden kann. Der allein arbeitende Meister dagegen mag, wenn er will, zunachst einmal einen „Lohn" für sich einsetzen und dann am Schlusse noch den Gewinn, obwohl auch das nicht unbedingt notwendig ist und nur dann zu empfehlen ware, wenn der Meister mit zeitweiliger oder späterer Einstellung von Gesellen rechnet und eine stetige Kalkulation erzielen will, die nicht bei einer Neueinstellung zum Erstaunen der Kundschaft in die Hohe schnellt.

Nun folgen die Unkosten, das trübste Kapitel. Es gibt zwei Arten, die festen und die veranderlichen. Die festen Unkosten bleiben ohne Rücksicht auf die Beschaftigung des Betriebes gleich. Typische Beispiele dafür: Werkstattmiete, Gebaudeunterhaltung, Kapitalzinsen, Maschinenamortisation. Die beweglichen Unkosten steigen und fallen mit dem Beschaftigungsgrad. Typische Beispiele sind: Licht, Strom, Gas, Treibstoffe, Werkzeuge, Maschinenunterhaltung. Niemals darf man die Unkosten dadurch zum „festen Satz" machen, daß man sie durch einfache Division auf die Arbeitsstunde umlegt. Die festen Kosten laufen ja weiter, so daß der Unkostenanteil desto größer wird, je schlechter ein Betrieb beschaftigt ist.

Für das Handwerk wird es in der Regel am besten sein, die Unkosten prozentual auf die Löhne umzulegen, die Richtigkeit des ermittelten Prozentsatzes aber oft, etwa monatlich, zu kontrollieren. Hierzu braucht man eine wirklich verlaßliche, hinreichend unterteilte Buchführung, deren Werte hier wieder einmal schlagend bewiesen werden. Man setzt nun das Unkostenkonto mit dem Lohnkonto in Beziehung. Ergibt sich z. B., daß das Unkostenkonto eines Betriebes 48% des Lohnkontos ausmacht, werden also im nachsten Zeitabschnitt 48% auf die Löhne als Unkosten zuzuschlagen sein. Bei stark schwankenden Unkosten muß ein Durchschnittsatz gesucht werden, dessen Errechnung aber sehr gründliche Erwagungen vorauszuschicken sind. Es ist gar nicht gleichgültig, von welchem Zeitabschnitt man den Durchschnitt zieht. Niemals arbeite man mit einem geschatzten Unkostenprozentsatz oder einem solchen, von dem der Kollege sagt, daß er damit auskommt! Das ist einfach Selbstbetrug Niemals sind zwei Betriebe ganz gleich. Überhaupt soll man hier den glatten Zahlen mißtrauen. Ein richtig ermittelter Unkostenprozentsatz endet fast niemals auf 0 oder 5.

Hat man bis hierher gerechnet, so stehen die Selbstkosten fest. An diese schließt sich nun der Verdienst. Er ist das freieste Element. Seine prozentuale Hohe wird von Angebot und Nachfrage bestimmt, bei kunstlerischen und einmaligen Arbeiten auch von dem Wert der schöpferischen Leistung, den der Schöpfer ihr beimißt. Immer aber muß genug bleiben, um dem Meister seine Arbeit und sein Risiko ausreichend zu decken. Das Ausfallsrisiko (für Vergleiche, Konkurse usw.) geht ja am Ende zu Lasten des Verdienstes, auch wenn man eine besondere Risikopramie (in manchen Handwerken über 5%) annimmt und einsetzt. Man soll auch an Rücklagen und Abschreibungen denken, wenngleich letztere auch als „Unkosten" aufgefaßt werden könnten.

Wie eng Kalkulation und Buchführung miteinander verbunden sind, geht auch aus folgendem hervor: Gewerbetreibende, die keine oder nur unzureichende Bücher führen, werden steuerlich nach bestimmten „Richtlinien" eingeschatzt. Diese Richtlinien sind natürlich nicht gerade auf die am ungünstigsten arbeitenden Betriebe abgestellt. Wer also ungenügend kalkuliert und keine Bücher führt, schadet sich doppelt. Eben wegen der fehlenden Bücher kann er gar nicht genau kalkulieren. Auf den dadurch entstehenden Schaden nimmt aber die Steuerbehörde nicht nur keine Rücksicht, sondern sie schatzt ihn sogar noch wie einen Unternehmer mit gutem Durchschnittserfolg ein!

Es ist Zeit, dies zu andern. Bezahlt doch jeder seine Kalkulationsfehler mit seinem guten Geld.

Cabo. Aus „Sch. H."

Frau Meisterin — ein treuer Arbeitskamerad!

Groß ist die Zahl der deutschen Handwerksmeister, in deren Betrieben die Ehefrau taglich mitarbeitet. Der Standort, die Große des Betriebes, die Berufszugehorigkeit und nicht zuletzt die besonderen Familienverhaltnisse bestimmen Art und Umfang dieser Mitarbeit. In einem Betrieb arbeitet die Frau produktiv mit, in einem anderen Betrieb übernimmt sie nur Teilarbeiten — sei es in dem Verkauf, sei es in der Verwaltung, im Buro. Gleichgültig, an welchem Platz die Meisterin sich in das betriebliche Geschehen als Arbeitskamerad einschaltet, überall wird sie unter Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Krafte und Fahigkeiten ihr Bestes zu geben bestrebt sein.

Wenn in den letzten Jahren die Fragen der Leistungssteigerung, der tiefgehenden fachlichen Ausbildung, der erweiterten kaufmannischen Schulung vielfach erörtert wurden, teilweise auch schon eine verbesserte Regelung gefunden haben, so muß doch bei einer Überprüfung dieser Förderungsaufgaben festgestellt werden, daß sich die Bestrebungen vornehmlich auf den Handwerksmeister, auf den Gesellen und den Lehrling erstrecken; gewiß — Meister, Geselle und Lehrling sind die produktiv schaffenden Glieder des Betriebes; sie bedürfen in erster Linie der Schulung, um aus ihren Kraften höchstmögliche Güteleistungen des deutschen Handwerks zu erreichen. Die Beachtung der Mitarbeit der Frau Meisterin ist anderer Art, sie liegt nicht auf derselben Ebene wie die Beurteilung der Arbeit von Meister, Geselle und Lehrling. Ihr Wirken ist — wie die Arbeit der Hausfrau und Mutter — selbstverstandlich, arbeitsbejahend, still-ergeben, der zwingenden Notwendigkeit folgend, ohne daß sie von außenher Anerkennung oder gar Förderung erfahren würde. Aber — frage sich jeder Meister selbst, dessen Frau im Geschaft mitarbeitet — möchte er seine Arbeitskameradin entbehren, möchte er die tausenderlei kleinen Feinarbeiten im Laden, im Buro selbst erledigen oder gar eine fremde Arbeitskraft dafür einstellen? Und nicht zuletzt, möchte er den Lebenskameraden entbehren, mit dem er taglich alle geschaftlichen Schwierigkeiten bespricht, mit dem er Angenehmes und Unangenehmes des Alltags teilt? Und doch — was tut der Meister, um sich diesen treuen Arbeitskameraden, der jahrein, jahraus auf seinem Posten steht, frisch, arbeitsfahig, aber auch arbeitsfroh zu erhalten?

Die Meister haben die Möglichkeit in Versammlungen, Vortragen, Kursen usw. ihr fachliches Wissen zu vertiefen, Anregungen der verschiedensten Art zu empfangen. Für die Meisterinnen beginnt nach dem Geschaftsschluß oft erst der Arbeitstag als Mutter und Hausfrau. Gewiß, die Meisterin wird diese andersartige Betatigung als Entspannung,

Erholung empfinden, ist es doch ihr ureigenes Gebiet, dem sie nur fernbleiben muß, weil ihre Arbeitskraft im Geschaft benötigt wird. Nur wenige Meisterinnen werden die Möglichkeit haben, für ihre geschaftliche Mitarbeit Anregung und Forderung von außenher zu empfangen. Der Besuch von Veranstaltungen unserer Organisationen wird vielleicht mittelbar förderlich sein, indem sie den Meisterinnen einen Einblick in die Wünsche der Hausfrauen, der Verbraucherschaft vermitteln. Aber für ihre geschaftlichen Leistungen empfangen sie wohl kaum Anregungen von außenher — selten durch die bestehenden Organisationen, noch seltener aber durch den Handwerksmeister selbst.

Die Meister nehmen die Mitarbeit ihrer Frauen vielfach als eine selbstverstandliche Pflicht der Frau hin, ohne sich zu bemühen, die Meisterin zu unterrichten über alle Fragen, die sie als unermüdliche Mitarbeiterin im Geschaft auch angehen. Ja, oft nimmt sich der Meister nicht einmal die Zeit, seine Mitarbeiterin über Anderungen in den Betriebsdispositionen oder über Ergebnisse von Verhandlungen mit Kunden oder Lieferanten und dergl. mehr zu unterrichten. Selten wird sich der Meister bemühen, mit seiner Mitarbeiterin über eine Versammlung der Innung, über Aufsatze in der Presse zu sprechen — und doch sollte der Meister erfahrungsgemaß wissen, daß die Leistungsfahigkeit aller Mitarbeiter vornehmlich gesteigert werden kann, wenn durch entsprechende Förderung die Betriebsgemeinschaft allen mitarbeitenden Gliedern von neuem lebendig gemacht wird.

Es gilt nicht Lob und Auszeichnung zu zollen — aber Anerkennung, gerechte Beurteilung des Geleisteten — auch gegenüber der Meisterin! Arbeitswille, Arbeitsfreude, Dienstbereitschaft, Einsatz- und Opferfahigkeit konnen und werden wachsen, wenn alle Mitarbeiter, besonders aber der Betriebsleiter selbst die besondere Art der Mitarbeit seiner treuen Arbeitskameradin zu werten und zu fordern versteht!

D. H. I.

Handel, Recht und Steuern

Wichtige Termine im Mai.

30. April: 1. Rate der Lokalsteuer 1937.

1. Mai: Abgabe der **Einkommensteuererklarung** von juristischen Personen.
Zahlung der Halfte der **Einkommensteuer** von juristischen Personen.
Abgabe der **Umsatzsteuererklarung** auf vorgeschriebenem Muster von juristischen Personen.

7. Mai: **Zahlung** der **Einkommensteuer** für **Angestellte**.

10. Mai: Anmeldung und Zahlung der Beitrage zur **Sozialversicherung** für den vergangenen Monat
a) für Arbeitnehmer aller Art: Kranken- und Unfallversicherung,
b) für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung,
c) für physische Arbeiter: Alters- und Arbeitslosenversicherung.
Anmeldung der Beitrage zur **Arbeitslosenversicherung** für physische Arbeiter und der Beitrage zum Arbeitsfonds für Arbeitnehmer aller Art für den verflossenen Monat beim zustandigen Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy.

15. Mai: Zahlung des **Restbetrages** der **Umsatzsteuer** für das Vorjahr laut Veranlagung für alle Kategorien.

20. Mai: **Zahlung** der am 10. d. Mts. angemeldeten Beitrage zur **Arbeitslosenversicherung** für physische Arbeiter und der Beitrage zum Arbeitsfonds für Arbeitnehmer aller Art bei dem zustandigen Wojewódzkie Biuro Pracy.

25. Mai: Zahlung der **Umsatzsteuer** für den verflossenen Monat von Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen der I.—V. Kategorie (mit ordnungsgemasser Buchführung) sowie von allen juristischen Personen.

Urteil des Höchsten Gerichtes vom 10. II. 1936 C. III 624/1934.

Die fristlose Kündigung kann in einem Prozesse auf Kündigungsgründe gestützt werden, die bei der Kündigung selbst nicht angegeben worden sind. Die fristlose Kündigung ist zulassig, wenn die Weiterbeschaftigung des Arbeitnehmers die Existenz des Arbeitgebers bedroht und der Arbeitnehmer eine gutwillige Auflösung des Arbeitsverhaltnisses ablehnt.

Aus der Begründung. — Der Klager (Arbeitnehmer) ist der Ansicht, dass als Grund einer fristlosen Kündigung nur ein bei der Kündigung selbst angegebener Grund gelten kann. Diese Ansicht ist irrig, da dem Arbeitgeber das Recht zusteht, sich auf alle weiteren Gründe, die im Augenblick der Kündigung bestanden, zu stützen, selbst wenn er bei der Kündigung dem Arbeitnehmer nicht ausdrücklich alle diese Gründe zur Kenntnis gegeben hat; es sei denn, dass aus besonderen Umstanden zu entnehmen ist, dass der Arbeitgeber auf diese weiteren Gründe verzichtet hat. Wenn also ein solcher Verzicht nicht vorlag, so kann die fristlose Kündigung ihre Ursache in verschiedenen gleichartigen Gründen haben, und in solchem Falle ist das Verlangen, dass das Gericht einen bestimmten Kündigungsgrund angibt, auf keinerlei rechtliche Vorschrift gestützt, wenn von mehreren Gründen, die von dem Gericht angenommen worden sind, einige wegfallen sollten, so dass nur ein zu Recht bestehender Grund übrig bliebe, behalt die Kündigung noch immer ihre Wirksamkeit, da eine genügende rechtliche Grundlage vorhanden ist.

Der Klager (Arbeitnehmer) befindet sich im Irrtum, wenn er annimmt, dass im Falle einer Kollision der Interessen des Arbeitgebers mit den Interessen des Arbeitnehmers vorliegt, das Interesse des Arbeitnehmers unbedingt berücksichtigt werden müsste. Das Dienstverhaltnis ist ein Vertrauensverhaltnis. Genau so wie Treu und Glauben dem Arbeitgeber verbieten, den Arbeitnehmer auszunutzen und ihm die Pflicht auferlegen, dem Arbeitnehmer eine Existenz, die den vorliegenden Verhaltnissen entspricht, zu sichern, kann andererseits der Arbeitnehmer unter Zugrundelegung von Treu und Glauben die Existenz seines Prinzipals nicht gefahrden und nur egoistisch auf seine eigenen Vorteile bedacht sein. Wenn also dem Arbeitgeber der Konkurs droht und das einzige Mittel, diesem zu entgehen, nur die Entlassung des Arbeitnehmers ist, darf der Arbeiter nicht rücksichtslos nur seine eigenen Interessen wahren, sondern muss im Einverstandnis mit dem Prinzipal einen Ausweg finden, der bei billiger Abwagung der Lage der Parteien im gleichen Masse die Verluste, die durch die Lage des Arbeitgebers hervorgerufen sind, grundsatzlich auf beide verteilt. Lehnt der Arbeitnehmer eine solche Auseinandersetzung ab, so ist er sich nicht des Vertrauens bewusst, auf dem das Dienstverhaltnis ruht, und schafft damit Voraussetzungen, die vor allen Dingen einen wichtigen Kündigungsgrund bilden.

M.

Begleichung von Steuerrückständen mit Wertpapieren.

Wie wir kurz berichteten, bringt der „Dziennik Ustaw" in Nr. 27 eine Verordnung des Finanzministers über die Begleichung von Steuerrückstanden mit staatlichen Wertpapieren. Die Verordnung bestimmt u. a., daß

I. Rückstande an staatlichen Grund-, Gebaude-, Gewerbe-, Einkommen-, Militär- und Vermögenssteuern, der außerordentlichen Vermögensabgabe, der Forstabgabe und an Geldbußen mit staatlichen Zuschlägen und Verzugszinsen in Wertpapieren beglichen werden können, und zwar:

a) in voller Höhe — die Rückstände, die vor dem 1. Januar 1933 entstanden sind; in den auf den Staatsfiskus entfallenden Teilen auch die Rückstande, die in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 31. Marz 1934 entstanden sind:

1. mit der 3prozentigen Staatl. Bodenrente 1. und 2. Serie,
2. mit 4½prozentigen Pfandbriefen der Bank Rolny oder Depotscheinen der Bank Rolny, die statt dieser Briefe ausgegeben wurden,
3. mit Schuldverschreibungen des Staatsfiskus, die auf Grund des Art. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. April 1927 ausgestellt worden sind.

b) In den auf den Staatsfiskus entfallenden Teilen — die vor dem 1. April 1934 entstandenen Rückstände:

1. mit der 5prozentigen Konvertierungsanleihe aus dem Jahre 1926, mit der dreiprozentigen Pramien-Investierungsanleihe, der 6prozentigen Nationalanleihe (Pożyczka Narodowa) und der 4prozentigen Konsolidierungsanleihe.

II. Rückstände an Erbschafts- und Schenkungssteuern mit den Staatszuschlägen und den Verzugszinsen:

a) die vor dem 1. April 1934 entstanden sind: mit der 3prozentigen Staatl. Bodenrente 1 und 2. Serie, mit den 4½prozentigen Pfandbriefen der Staatl. Bank Rolny mit den auf Grund des Art. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. April 1927 ausgestellten Schuldverschreibungen des Staatsfiskus, mit der 5prozentigen Konvertierungsanleihe aus dem Jahre 1926, der 3prozentigen Prämien-Investierungsanleihe und der 4prozentigen Konsolidierungsanleihe;

b) die nach dem 31. März 1934 entstanden sind: mit der 4prozentigen Konsolidierungsanleihe, aber nicht höher als 25 000 Złoty auf Rechnung der Rückstände des einzelnen Steuerzahlers;

c) ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung der Rückstände — mit der 6prozentigen Nationalanleihe.

Außerdem können Besitzer von Obligationen der 3prozentigen Staatl. Bodenrente 1. und 2. Serie, die nachweisen, daß sie selbst oder ihre Erblasser diese Obligationen als Entschädigung für zwangsweise von ihnen ausgekaufte Grundstücke oder als Abtragung von Schulden auf Grund einer vom Gericht vorgenommenen Entschädigungszuteilung erhalten haben, mit diesen Obligationen Rückstände an obenerwähnten Steuern mit den Staatszuschlägen und den Verzugszinsen — auch nach dem 31. März 1934 entstandenen — bis zur Hälfte dieser Rückstände begleichen, bei gleichzeitiger Abtragung der zweiten Hälfte in bar.

Rückstände an Erbschafts- und Schenkungssteuern können von diesen Personen mit Obligationen der 3prozentigen Staatl. Bodenrente 1. und 2. Serie in voller Höhe ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung der Rückstände abgezahlt werden.

Dieselben Berechtigungen haben Besitzer der 4½prozentigen Pfandbriefe der Staatl. Bank Rolny, die nachweisen, daß sie oder ihr Erblasser diese Briefe als Entschädigung für Grundstücke, die im Wege der Parzellierung verkauft wurden, von den Käufern erhalten haben, denen Darlehn in solchen Briefen gewährt wurden.

Steuerrückstände können in Wertpapieren nur dann beglichen werden, wenn zugleich die Vollstreckungskosten sowie die nicht für den Staatsfiskus erhobenen Zuschläge und Verzugszinsen in bar entrichtet werden.

Wertpapiere werden zur Bezahlung von Steuerrückständen nach ihrem Nennwert angenommen, wobei verlangt wird, daß diese Papiere mit allen Kupons ohne verfallene Zahlungstermine versehen sind.

Das Recht der Begleichung von Steuerrückständen mit Wertpapieren steht nicht nur bei der Entrichtung des gesamten Rückstandes zu, sondern auch bei einer Teilzahlung, aber unter der Bedingung, daß zugleich der entsprechende Teil der nichtstaatlichen Zuschläge und Anteile sowie die Vollstreckungskosten in bar entrichtet werden.

Obligationen der 6prozentigen Nationalanleihe werden nur angenommen: a) von Erstkäufern dieser Obligationen, b) von Personen, die diese Obligationen auf Grund einer formellen Überschreibung im Sinne der geltenden Vorschriften über den Umsatz mit Obligationen dieser Anleihe erworben haben, c) von Personen, die nachgewiesen haben, daß sie die Obligationen aus dem Titel der Erbschaft oder eines Legats von der auf der Obligation erwähnten Person erhalten haben.

Vorstehende Verordnung ist mit dem Tage der Veröffentlichung im „Dziennik Ustaw" in Kraft getreten.

MESSEN

Frankreich auf der Posener Messe.

Die diesjährige Beteiligung Frankreichs, die zweimal so gross ist wie die grösste bisher, umfasst die Gesamtheit der Ausfuhrwaren Frankreichs und seiner Kolonien. Auf einer Fläche von 1400 qm werden in 9 gesonderten Abteilungen die einzelnen Erzeugungszweige zur Geltung kommen. So vor allem die Grossindustrie, dann die bekannte Pariser Galanteriewarenindustrie, die die Mode im neuzeitlichen Schmuck macht, Parfüme, Seidenwäsche usw. Ferner Sportartikel, Lebensmittel und Weine, Porzellan, Glas und Tischdekorationen, Kolonialwaren, Halbfabrikate und Fertigwaren der Kolonien und zum Schluss die Werbung für Kurorte, für die Transatlantikflugdienste, für die Pariser Weltausstellung usw.

Polnische Werkzeugfabriken.

An der Abteilung für inländische Werkzeuge auf der Posener Messe werden sich 43 polnische Fabriken beteiligen. Das ist die grösste Zahl Aussteller, die in diesem Industriezweig bisher erreicht wurde. Die Werkzeugindustrie hatte im Jahre 1936 eine Erzeugung im Werte von 22.5 Mill. zł aufzuweisen. Diese Zahl ist dreimal so gross, wie sie die inländische Industrie für Bearbeitungsmaschinen erreicht. Die Entwicklung der Werkzeugherstellung in Polen nahm folgenden Verlauf: 1932 — 4 Mill. zł, 1933 — 6.5 Mill. zł, 1934 — 9 Mill. zł, 1935 — 14.5 Mill. zł, 1936 — 22.5 Mill. zł. Die Abteilung der Werkzeugfabrikanten umfasst 80% aller Erzeuger und vertritt 95% des Wertes der Werkzeugherstellung in Polen.

Wettbewerb für Erfindungen.

Der diesjährige Wettbewerb für Erfindungen auf der Posener Messe hat bei den Erfindern aus mehreren Gründen grosses Interesse hervorgerufen. So werden die von der Jury prämiierten Erfindungen auf die Ausstellung von Erfindungen nach Paris gesandt. Ausserdem erfreut sich dieses Gebiet einer besonderen Aufmerksamkeit massgebender Stellen in Polen, und schliesslich wird die Abteilung der Erfindungen von amtlichen Kreisen eifrig gefördert. So hat z. B. das Polskie Radio einen Wettbewerb für Radioempfänger ausgeschrieben, das Staatliche Versicherungsamt schrieb einen Wettbewerb für Feuerlöschmittel aus usw. Beim Messeamt liegen bereits zahlreiche Anmeldungen vor. Wegen der Wichtigkeit, die den polnischen Erfindungen zukommt, erfreuen sich die Bemühungen des Messeamtes der grössten Förderung durch die Staatsbehörden.

Einfuhrkontingente.

Auf Antrag der Posener Handelskammer hat die Zentraleinfuhrkommission beschlossen, den Direktor der Kommission zu ermächtigen, den Ausstellern der Posener Messe auf jedesmaligen Antrag der Handelskammer Einfuhrkontingente bis zu 10 Prozent der vereinbarten und in Kraft gesetzten Kontingente zu erteilen. Dieser Beschluss bringt erhebliche Vorteile für die Aussteller.

Eröffnungsprogramm.

Das Empfangsprogramm der Posener Messe wurde im Einvernehmen mit den interessierten Stellen aufgesetzt. Am 2. Mai, dem Eröffnungstage der Messe, erfolgen im Repräsentationssaale der Posener Messe um 9.30 Uhr die offiziellen Ansprachen, worauf die Besichtigung der Messe durch die Ehrengäste stattfindet, was wegen des grossen Ausmasses der diesjährigen Messe etwa 3½ Stunden in Anspruch nimmt. Besondere Begrüssungen erfolgen in der Bauabteilung durch den Verband der Bauingenieure, in der Werkzeugabteilung, in der Hüttenabteilung, in der Handwerkerabteilung, in der Abteilung für Erfindungen, am offiziellen Stand Frankreichs durch die Abordnung der französischen Regierung, am belgischen Stand durch die Abordnung der belgischen Regierung, am Stand der Freien Stadt Danzig durch Vertreter des Danziger Senats, am Stand Deutschlands durch die Abordnung der deutschen Regierung und in der Abteilung für Touristik.

Um 14 Uhr findet ein von der Industrie- und Handelskammer veranstaltetes Frühstück für Vertreter der Regierung und der fremden Staaten sowie für Gäste der Messe statt. Abends um 9 Uhr veranstaltet der Stadtpräsident im Rathaus einen Rout.

Am zweiten Tage, Montag, wird für die deutschen Delegierten ein Frühstück veranstaltet, worauf ein von der Messe veranstalteter Ausflug der deutschen, französischen und belgischen Delegierten nach Biskupin folgt. Am Abend des zweiten Tages findet ein Essen für die französischen und belgischen Delegierten statt. Anschliessend werden die Vertreter fremder Staaten zur Vorstellung in der Oper eingeladen.

Eisenbahnermässigungen.

Das Eisenbahnministerium hat in diesem Jahre, ebenso wie in den vergangenen Jahren, Eisenbahnvergünstigungen in Höhe von 75 Prozent auf dem Rückwege bewilligt. Diese Herabsetzung kann auf Grund der Teilnehmerkarte erlangt werden, die von den Fahrkartenschaltern bei Lösung der Fahrkarte nach Posen ausgefolgt werden. Die Teilnehmerkarte muss bei den Eingängen der Messe vorgelegt werden, wo sie mit einem Vermerk versehen wird, der zur Lösung der Rückfahrkarte zu einem Viertel des Normalpreises und zur Erlangung der für Posen vorgesehenen Preisermässigungen berechtigt.

Die Ermässigungen für Ausländer werden sowohl auf den ausländischen wie auch auf den polnischen Eisenbahnen auf Grund des Messeausweises gewährt, der in allen polnischen Konsulaten erhältlich ist. Der Ausweis berechtigt zur Erlangung eines kostenlosen Visums, zu Ermässigungen auf den ausländischen Eisenbahnen in Höhe von 25 Prozent aufwärts nach beiden Richtungen und in Höhe von 33 Prozent in beiden Richtungen auf den polnischen Eisenbahnen. Ausserdem werden in Polen populäre Züge aus Warschau, Wilna, Gdingen, Krakau, Bromberg und einer Reihe anderer Städte organisiert.

Schliesslich treffen aus Frankreich. Deutschland. Belgien. Holland. Oesterreich, der Tschechoslowakei und England Sammelgruppen ein. Die vier Feiertage wahrend der Messewoche werden zu einem verstarkten Besuch der Messe beitragen.

Im Mai wieder Breslauer Messe.

Wie regelmassig seit einigen Jahren. findet im Mai die Breslauer Messe statt. Auf Anregung aus dem an der Veranstaltung beteiligten Ausland ist die Messedauer um einen auf fünf Tage — vom 5. bis 9. Mai — verlangert worden. Nachdem das Unternehmen schon unter seinem bisherigen Namen „Südost-Ausstellung" dem Warenverkehr der ost- und südosteuropaischen Staaten mit Deutschland beachtliche Anregungen gegeben hat, wird es nunmehr als deutsche Spezialmesse für den Südosten zweifellos noch erfolgreicher sein.

Eine besondere Eigenart der Breslauer Messe ist ihre enge Verbundenheit mit der Landwirtschaft, die in den alljahrlich im Rahmen der Messe veranstalteten Ausstellungen der Landesbauernschaft Schlesien ihren unmittelbaren Ausdruck findet. Diese durchaus gedeihliche Zusammenarbeit leitet sich aus der Tatsache her, dass zur Grundlage der Gesamtveranstaltung der in sieben Jahrzehnten bewahrte Breslauer Landmaschinenmarkt gewahlt worden ist, der auch in Zukunft das gesunde Fundament der Breslauer Messe bleiben soll. Die engen Beziehungen der Messe zur Agrarwirtschaft finden ihre Erklarung ferner darin, dass Breslau Handelsmittelpunkt eines landwirtschaftlichen Ueberschussgebietes ist. In dem die grosse Bedeutung des Bauern als Wirtschaftsfaktor besonders klar in Erscheinung tritt.

So ist es denn nur selbstverstandlich, dass auf der Breslauer Messe, organisatorisch wie hinsichtlich des Warenangebots, die speziellen Bedürfnisse der Landwirtschaft sorgfaltige Berücksichtigung finden. Und es leuchtet auch ohne weiteres ein, dass diese in Breslau gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die Breslauer Messe für den Warenaustausch des ost- und südosteuropaischen Raumes mit Deutschland besonders geeignet machen, wobei an die uralte kaufmannische Tradition und die günstige geographische Lage Breslaus nur kurz erinnert sei. In den überwiegend agrarischen ost- und südosteuropaischen Staaten ist ja die volkswirtschaftliche Prosperitat in hohem Masse eine Frage des Wohlergehens und der Entwicklung der heimischen Landwirtschaft. Als Aussteller und Verkaufer wie als Kaufer sind deshalb die Ost- und Südostlander an der Breslauer Messe beteiligt und haben in den letzten Jahren die Veranstaltung mit guten geschäftlichen Erfolgen beschickt und besucht. In eigenen Standen führen sie auch in diesem Jahre mittels Musterschauen ihre Landesprodukte, hauptsachlich Lebensmittel und Rohstoffe, dem deutschen Markte zu, um hochwertige deutsche Fertigfabrikate dafür einzukaufen. Die Veranstalter sind bemüht, das deutsche Angebot immer besser den Ergebnissen der gegenseitigen Marktbeobachtung anzupassen. So wird die deutsche Maschinenschau sich wieder nicht nur auf alle zur Betriebsintensivierung notigen Bodenbearbeitungs- und Erntemaschinen und -Gerate erstrecken, sondern auch alle Einrichtungen erfassen, die der Weiterverarbeitung und Konservierung von Agrarerzeugnissen dienen. Das Angebot wird ferner der Bedarfsdeckung des mittel- und kleingewerblichen Betriebes vielseitige Moglichkeiten bieten, indem Werkzeuge und Werkzeugmaschinen in den mannigfaltigsten Preislagen und Systemen zum Verkauf gestellt werden. Aus den sonstigen Warengruppen seien hier nur hauswirtschaftliche Maschinen, Baustoffe, Automobile, Fahrrader, Rundfunkgerate, Musikinstrumente, Büromaschinen und Bekleidung hervorgehoben.

Die an der Breslauer Messe beteiligten ost- und südosteuropaischen Lander unterstützen den Besuch der Veranstaltung durch Fahrpreisermassigungen auf ihren Staatsbahnen, die auf Grund des bei allen Reisebüros (MER-Stellen) und bei den Vertretungen der Hamburg-Amerika-Linie erhaltlichen Messe-Ausweise gewahrt werden. Der Messe-Ausweis dient dann gleichzeitig als Dauerkarte, die zu beliebigem Besuch der Breslauer Messe berechtigt.

25. Deutsche Ostmesse 15. bis 18. August.

Wie alljahrlich im Sommer, wenn die Ernte geborgen ist, findet auch in diesem Jahr wieder die Deutsche Ostmesse in Konigsberg statt. Der Messetermin ist auf die Zeit vom 15. bis 18. August festgesetzt worden. Zum 25. Mal gibt die Deutsche Ostmesse als der grosse internationale Wirtschaftsmarkt im Ostraum sowohl den deutschen, wie auch den auslandischen Interessenten des Ostens Gelegenheit zur Abwicklung eines regen Güteraustausches. Die günstige wirtschafts-geographische Lage Konigsbergs zur Aufnahme eines intensiven Aussenhandelsverkehrs, wie auch binnenmarktmassiger Geschaftsbeziehungen wird erganzt durch die bewährte messetechnische Gliederung der Deutschen Ostmesse in: Allgemeine Warenmustermesse, Technische und Baumesse, Landwirtschafts-Ausstellung und Handwerks-Ausstellung.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin Thomaschewski, für den Teil: Handel, Recht und Steuern Diplom-Volkswirt Gustav Liss, beide Poznań, Aleja Marszałka Pilsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe E. V., Poznan, Aleja Marsz. Pilsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe", Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Zimmergeselle,
27 J., ledig, gedient, auch in Bautischlerei bewandert, sucht dringend Stellung. 2/2.

Zimmergeselle,
27 J., ledig, militarfrei, auch als Gatterführer verwendbar, einschl. Lehrzeit ca. 12 J. Praxis, s. Stllg. 2/4.

Maler- und Glasergehilfe,
23 J., ledig, militarfrei, auch mit Tapeziererarbeiten vertraut, in seinem Fach gut bewandert, s. Stllg. 7/1.

Tischlergeselle,
30 J., verh., militarfrei, in Sarg- u. Mobeltischlerei gut bewandert, besitzt Kenntnisse in Modelltischlerei, ca. 6 Jahre Gesellenpraxis, sucht Dauerstellung. 11/16.

Sagewerksbeamter,
27 J., ledig, mit allen im Holzhandel vorkommend. Arbeiten vertraut, s. Stllg. 20.

Schmiedegeselle,
21 Jahre, ledig, sucht Stellung. 21/9.

Schmiedegeselle,
27 J., ledig, m. Hufbeschlagprüfung, sucht Stllg., übernimmt auch Pachtschm. 21/39.

Schmiedegeselle,
26 J., ledig, militarfrei, mit Hufbeschlag und Reparatur landw. Maschinen vertraut, sucht Stellung. 21/5.

Chauffeur,
30 J., ledig, mit rotem Fuhrerschein, mit Schlosserarbeiten vertraut, s. Stllg. 22/6.

Maschinenschlosser — Chauffeur,
24 Jahre, ledig, mit besserer Schulbildung, mit Motor- und Autoreparaturen gut vertraut, Kenntnisse im Drehen und elektr. Licht- und Kraftanlagen, s. Stllg. 22/7.

Schlosser—Chauffeur,
28 J., ledig, m. rotem Fuhrerschein, Kenntnisse in elektrischen Licht- und Kraftanlagen, Drehen und autogen. Schweissen, s. Stllg 22/8

Chauffeur,
25 J., ledig, militarfrei, in verschiedenen Stellungen gewesen, zuverlassig, sucht Stellung. 22/4.

Maschinen- und Bauschlosser,
26 Jahre, ledig, militarfrei, erfahren, sucht Stellung, auch Einheirat. 23/10.

Maschinenschlosser,
28 Jahre, verh., als Motorschlosser und Elektromonteur ausgebildet, Kenntnisse als Heizer und Maschinist, s. Stllg. 23/11.

Chauffeur — Maschinenschlosser,
33 J., ledig, als Schlosser, Monteur, Chauffeur gut ausgebildet, Praxis vorhanden, sucht Stellung. 23/33.

Schlosser — Dreher,
31 J., verheiratet, s. Stllg 23/21.

Werkmeister — Monteur,
28 J., ledig, militarfrei, mit Maschinisten- und Chauffeurprüfung, s. Stllg. 23/—

Fahrradschlosser — Chauffeur,
24 J., ledig, auch Kenntnisse im Drehen, Praxis vorhanden, sucht Stellung 24/1.

Klempnergeselle,
23 J., ledig, Sohn eines Klempnermeisters, s. Stllg. 25/1.

Chauffeur — Mechaniker,
24 J., ledig, mit allen Reparaturen vertraut, sucht Stellung. 27/1.

Elektromonteur,
26 Jahre, ledig, militarfrei, mit besserer Schulbildung, z. Zt. in ungekündigter Stellung, mit Büroarbeiten vertraut, s. Stllg. als Elektromonteur bei konzessionierter Firma. 31/4.

Elektromonteur,
26 J., ledig, s. Stllg. in seinem Fach oder als Chauffeur (besitzt den grunen Führerschein). 31/4.

Schuhmachergeselle,
24 Jahre, ledig, gedient, sucht zu sofort Stellung, wenn moglich zur weiteren Ausbildung in Orthopädie. 51/5.

Schuhmachergeselle,
24 J., ledig, militarfrei, sucht Stllg. 51/1.

Backergeselle,
28 J., ledig, militarfrei, mit Brust- und Holzfeuerung und Rohrofen vertraut, sucht Stellung. 61/26

Backergeselle,
19 Jahre, ledig, kurz nach der Lehrzeit, mit ca. 3monatl. Gesellenpraxis, sucht Stellung. 61/30.

Backergeselle,
26 J., ledig, gedient, sucht Stellung, wo weitere Ausbildung in Feinbackerei möglich ist. 61/25.

Backergeselle,
28 J., ledig, noch in ungekündigter Stllg., bisher nur an Brustofen gearbeitet, sucht zusatzliche Ausbildung in Konditorei evtl. auch ohne Vergütung. 61/1.

Backergeselle,
22 J., ledig, Kenntnisse in Konditorarbeiten, s. Stllg. 61/2.

Konditorgehilfe,
26 J., ledig, in seinem Fach gut ausgebildet, übernimmt gleichzeitig Bedienung, s. Stllg. 62/1.

Konditorgehilfe,
25 J., ledig, militarfrei, sucht Stllg. 62/1.

Fleischergeselle,
21 J., ledig, guter Wurstmacher, sucht Stellung. 63/1.

Fleischergeselle,
25 J., ledig, gedient, s. Stllg 63/7.

Müllergeselle,
21 J., ledig, militarfrei, gute Ausbildung vorhanden, sucht Stellung. 64/4.

Müllergeselle,
37 J., verheiratet, mit elektrischen Lichtanlagen und Motoren sowie mit der Führung eines Lanz-Bulldogg vertraut, sucht Stellung (wo deutsche Schule vorh.). 64.

Müllergeselle,
26 J., ledig, z. Zt. noch in ungekündigter Stllg., sucht Stllg. als fuhrender Muller, evtl. Pacht einer kleinen Wasser- bzw. Motor- (Sauggas-) Mühle. Kapital vorhanden. 64/19.

Kellner,
25 J., ledig, militarfrei, mit vielseitiger Ausbildung, sucht Stellung 67/1.

Friseurgehilfe,
21 J., ledig, Herrenfriseur, vertraut mit Bubikopfschneiden, s. Stllg. 68/9.

Zahntechnikerin,
24 J., ledig, gut ausgebildete Kraft, sucht Stellung. 70/1.

Getreidekaufmann,
33 J., verheiratet, als Muhlenfachmann gut bewandert, in Rechtsfragen u. Umgang m. Behörden vertraut, kann Kaution stellen, s. Stllg. 74/6.

Buchhalter,
29 J., ledig, mit Bankbuchhaltung u. Versicherungswesen vertraut, auch als Buchhalter in mehreren kleinen Betrieben gearbeitet, s. Stllg. 80/18.

Lehrstellen für Uhrmacher gesucht!

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Poznań Al. Marsz. Piłsudskiego 27.

Stellengesuche

Anfangerin,
zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermadchen,
nahen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Krankenpflegerin
mit langjahriger Praxis, ausgebildet in Sauglings- und Wochenpflege, Massage, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, Haushaltungskursus besucht, sucht Stell[illegible]

Haustochter,
im Landhaushalt tätig gewesen, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, mit Kenntnissen in Hausarbeiten, Stenographie, Schreibmaschine und Buchführung, sucht Stellung.

Stütze
mit guten Kenntnissen der hauswirtsch. Arbeiten, sucht Stellung, mögl. mit Familienanschluss, in Stadt- od. Landhaush.

Stütze,
mit Hausarbeiten gut vertraut, gut polnisch sprechend, sucht Stellung.

Stütze,
Landwirtstochter, bisher im elterlichen Haushalt gearbeitet, sucht Stellung zur Vervollkommnung in allen Zweigen des Haushaltes.

Jungwirtin,
1 Jahr im Gutshaushalt gelernt, sucht Stellung.

Stütze oder Erzieherin,
Gymnasialbildung, mit guten Kenntnissen in hauswirtschaftlichen Arbeiten, sucht Stellung.

Wirtschafterin,
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.

Hausdame,
sucht Stellung, möglichst zu alleinstehender Dame.

Hausdame oder Gesellschafterin oder Stütze
sucht Stellung, übernimmt Führung eines Land- oder Stadthaushaltes.